

Art. 3, Erl. 1

vom 8. 9. 1960¹⁷ erließ ein Organ der Sowjetzone eine Anordnung mit Wirkung für den Ostsektor Berlins, ohne daß ein örtliches Organ beteiligt war. Danach ist aber wieder eine Reihe von Bestimmungen der SBZ durch Verordnung des Ostmagistrats oder durch Anordnung von Magistratsmitgliedern für Ostberlin übernommen worden. Auch nach dem 13. August 1961 trat in dieser Praxis keine Änderung ein.

Artikel 3

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung in seiner Gemeinde, seinem Kreise, seinem Lande und in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch:

Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden;

Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts;

Übernahme öffentlicher Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung.

Jeder Bürger hat das Recht, Eingaben an die Volksvertretung zu richten.

Die Staatsgewalt muß dem Wohl des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen.

Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei. Ihre Tätigkeit wird von der Volksvertretung überwacht.

1. Abs. 1 entspricht Art. 20 Abs. 2, Satz 1 GG. In der Weimarer Verfassung hieß es im Art. 1 Satz 2: »Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.« Die Ersetzung des Wortes »die« durch das Wort »alle« sollte in beiden Teilen Deutschlands nach den Erfahrungen des Nazireiches besonders betonen, daß es außer dem Volke keinen anderen Träger der Staatsgewalt gibt. Nur der Wille des Volkes soll entscheiden.

Der Begriff Volk als Träger der Staatsgewalt bedeutet die Gesamtheit aller wahl- und stimmberechtigten Bürger, also der Bürger, die bei den Wahlen und Abstimmungen in einer freien Entscheidung, jeder für sich, ihren ureigensten Willen auf dem Wahl- oder Abstimmungszettel zum Ausdruck bringen und fähig sind, Ehrenämter

¹⁷ Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung des Reiseverkehrs zwischen beiden deutschen Staaten vom 8. 9. 1960 (GBl. I S. 499)